

Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)

(vom 5. Februar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Der Kanton betreibt eine Datenbank, mit der die Gesundheitsdirektion in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellen kann, ob eine Person, an deren Behandlungskosten sich der Kanton gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes beteiligen muss, im Kanton Wohnsitz hat.

Zweck der Datenbank

§ 2. ¹ Die Gemeinde meldet dem Kanton zu den Personen, die in dieser Gemeinde Wohnsitz haben, folgende Daten und deren Mutationen aus dem Einwohnerregister:

Daten-bekanntgabe der Gemeinden

- a. AHV-Nummer,
- b. Vorname(n),
- c. Name(n),
- d. Geschlecht,
- e. Geburtsdatum,
- f. Heimatort und -kanton,
- g. Wohnadresse,
- h. Grund der Mutation und Mutationsdatum,
- i. neue Wohngemeinde bei Wegzug.

² Sie meldet mindestens alle zwei Wochen die Mutationen der Daten und jährlich auf den 1. Januar deren Gesamtbestand. Die Lieferung erfolgt elektronisch über die bestehende Schnittstelle im Milva-Datenformat.

§ 3. ¹ Die Gemeinde meldet rückwirkend den Gesamtbestand der Daten gemäss § 2 Abs. 1 mit Stichtag 1. Januar 2012 sowie sämtliche Mutationen der Daten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung.

Rückwirkende Daten-bekanntgabe

² Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, diese Daten über die Schnittstelle gemäss § 2 Abs. 2 zu melden, kann die Datenlieferung mit einer vergleichbaren Lösung erfolgen. Insbesondere können Kopien der Datenlieferungen der Gemeinde an das Statistische Amt verwendet werden.

§ 4. ¹ Die Gesundheitsdirektion ist für die Datenbearbeitung verantwortlich.

Datenbank
a. Verantwortung

² Sie schliesst mit der Fachstelle Datenlogistik ZH des Amtes für Raumentwicklung eine Leistungsvereinbarung über den Aufbau und den technischen Betrieb der Datenbank ab.

b. Zugriff

§ 5. ¹ Die Gesundheitsdirektion kann automatisierte Abfragen oder Einzelabfragen vornehmen.

² Sie regelt die Zugriffsberechtigung.

³ Jeder Zugriff auf die Datenbank wird protokolliert.

Kosten der
Schnittstellen-
anpassung

§ 6. Die Gesundheitsdirektion trägt die Kosten der für die Datenlieferung nach § 2 erforderlichen Anpassungen der Milva-Schnittstellen in den Gemeinden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014 ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2014 in Kraft ([ABI 2014-02-14](#)).